

Allgemeine Einkaufsbedingungen der QinetiQ GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Kauf-, Dienst- und/oder Werkverträgen („**Leistungen**“) an die QinetiQ GmbH (**QinetiQ**“), die der Auftragnehmer durch die Erstellung eines Angebots, die Annahme eines Auftrags, die Vornahme der Lieferung oder die Erbringung einer Leistung anerkennt.
- 1.2 Die Geltung abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir deren Geltung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn QinetiQ abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen QinetiQ und dem Auftragnehmer.

2. Angebote, Vertragsschluss, Änderungen

- 2.1 Die Erstellung des Angebots oder des Kostenvoranschlags durch den Auftragnehmer ist für QinetiQ kostenfrei. Der Auftragnehmer hat QinetiQ im Angebot und in Kostenvoranschlägen auf Abweichungen von QinetiQs Anfrage ausdrücklich hinzuweisen und QinetiQ Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anzubieten.
- 2.2 Aufträge, Bestellungen oder Bestätigungen von QinetiQ gelten nur dann als verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind und in Textform erfolgen. Der Auftragnehmer hat Aufträge und Bestellungen innerhalb einer Frist von drei (3) Tagen schriftlich zu bestätigen oder durch Erbringung der Leistung (beispielsweise durch Versendung des Liefergegenstandes) vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch QinetiQ. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von QinetiQ.
- 2.3 Bei werkvertraglichen Leistungen ist QinetiQ berechtigt, solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor der Ausführung der Leistung durch Einsicht in vorhandene Unterlagen über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistungen ausreichend zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer bei der Einsicht offensichtliche Irrtümer, Schreibfehler und/oder Rechenfehler in den von QinetiQ vorgelegten Unterlagen etc. feststellt, ist er verpflichtet, QinetiQ unverzüglich auf derartige Fehler hinzuweisen, sodass die Bestellung von QinetiQ entsprechend korrigiert werden kann. Dies gilt sinngemäß im Falle des Fehlens von Unterlagen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die sich aus diesen Dokumenten ergebenden Auswirkungen auf seinen Liefer- und Leistungsumfang technisch zu beschreiben und eine Abschätzung bezüglich der Auswirkungen auf Termine und Kosten zu benennen sowie zeitnah auf Kompatibilität mit seinem Liefer- bzw. Leistungsumfang zu prüfen.

3. Leistungsfristen und -termine, Verzug

- 3.1 Die von QinetiQ in Aufträgen oder Bestellungen angegebenen Leistungsfristen bzw. -termine (z.B. eine Lieferfrist oder ein Liefertermin) sind bindend. Eine vorzeitige Leistungserbringung (z.B. in Form einer vorzeitigen Lieferung) ist nicht zulässig. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von QinetiQ zu Teillieferungen nicht berechtigt.

- 3.2 Sobald für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Leistungsfristen bzw. -termine nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, QinetiQ unverzüglich darüber zu informieren.
- 3.3 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht fristgerecht oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von QinetiQ – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.4 bleiben unberührt.
- 3.4 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann QinetiQ – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des eigenen Verzugsschadens i. H. v. einem Prozent (1%) des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Prozent (5%) des Nettopreises der verspätet erbrachten Leistung. QinetiQ bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von QinetiQ nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmen) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Leistungen erfolgen an dem in der Bestellung angegebenen Ort („**Erfüllungsort**“). Lieferungen erfolgen innerhalb Deutschlands „**frei Haus**“ (Delivered Duty Paid – DDP, Incoterms® 2020) an den Erfüllungsort. Ist der Erfüllungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Leistung am Sitz von QinetiQ in Mönchengladbach (Deutschland) zu erfolgen.
- 4.3 Bei Lieferungen hat der Auftragnehmer an QinetiQ getrennt vom Lieferschein eine Versandanzeige unter Angabe von Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift zu senden.
- 4.4 Bei Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung erst dann auf QinetiQ über, wenn QinetiQ der Liefergegenstand am Erfüllungsort übergeben wird.
- 4.5 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass Materialien mit begrenzter Haltbarkeit mit einer restlichen Mindesthaltbarkeit von 80 % der tatsächlichen Haltbarkeit geliefert werden, sofern in den Materialspezifikationen oder der Bestelldokumentation nichts anderes angegeben ist. Für Materialien, die Gefahrstoffe darstellen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Änderungen QinetiQ unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unverzüglich ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung und ein technisches Datenblatt (TDS) an QinetiQ zu übermitteln.
- 4.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, QinetiQ auch nach Auslieferung bekannt gewordene Mängel an Liefergegenständen unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Bekanntwerden.

5. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, erklärt sich der Auftragnehmer für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach den Vorgaben von QinetiQ Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenersatzung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird der Auftragnehmer diese entsprechend verpflichten.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der in Aufträgen oder Bestellungen ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern Umsatzsteuer anfällt, ist diese auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 6.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten ein (z.B. Zölle, ordnungsgemäße Verpackung und Transportkosten, einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung). Etwaige Nachforderungen, insbesondere wegen Lohn- und Materialpreissteigerungen oder Änderungen öffentlicher Abgaben und Steuern, sind ausgeschlossen.
- 6.3 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind, soweit einschlägig, unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs bei QinetiQ die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Ziff. 5.4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 6.4 Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen unter Abzug von drei Prozent (3 %) Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, innerhalb von dreißig (30) Tagen durch ein Zahlungsmittel nach Wahl von QinetiQ. Zahlungsfristen werden mit Lieferung oder Abnahme der Leistung in Gang gesetzt.
- 6.5 QinetiQ schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Verzugszins 5% über dem Basiszinssatz beträgt.
- 6.6 QinetiQ stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu. QinetiQ ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange QinetiQ noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 6.7 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 7.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich QinetiQ die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen gelten als „**Vertrauliche Informationen**“, sind ausschließlich für die Erbringung der Leistung zu verwenden, geheim zu halten (auch gegenüber Dritten) und nach Erledigung des Vertrages an QinetiQ zurückzugeben bzw. in Absprache mit QinetiQ sicher zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind Unterlagen und Dokumente, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen archiviert werden müssen sowie automatisiert erstellte Sicherungskopien, sofern diese auf zumutbare Weise nicht gelöscht werden können und soweit sie den Mitarbeitern des Auftragnehmers im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs nicht zugänglich sind. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen besteht auch nach Beendigung des Vertrages, sofern nicht anders vereinbart, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach erfolgter Lieferung bzw. erbrachter Leistung fort. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen erlischt vor Zeitablauf nur, wenn und soweit eine Vertrauliche Information öffentlich, bekannt geworden ist.
- 7.2 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von QinetiQ nicht mit der Geschäftsbeziehung zu QinetiQ werben.
- 7.3 Ziff. 7.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die QinetiQ dem Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie

nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- 7.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer erfolgt für QinetiQ. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes durch QinetiQ, sodass QinetiQ als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum daran erwirbt.
- 7.5 Die Übereignung des Liefergegenstandes an QinetiQ hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt QinetiQ jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für den Liefergegenstand. QinetiQ bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes ermächtigt. Ein erweiterter und/oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

8. Abnahme

- 8.1 Bei Werkleistungen und insbesondere dann, wenn zum Bestellumfang die Installation oder Montage des Liefergegenstandes gehört, hat eine förmliche Abnahme durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll zu erfolgen. Bei entsprechenden Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Auftragnehmer QinetiQ rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Mit Abnahme tritt der Gefahrübergang ein.
- 8.2 QinetiQ ist nur dann zur Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn die Leistung vollständig und in jeder Hinsicht vertragsgemäß erbracht wurde. QinetiQ steht hierfür ein angemessener Prüfungszeitraum von mindestens zehn (10) Werktagen ab Erhalt der vertragsgemäßen Leistung zur Verfügung. Sofern keine förmliche Abnahme gem. Ziff. 8.1 erforderlich ist, gilt die Leistung vier (4) Wochen nach Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes als abgenommen, soweit in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel seitens QinetiQ geltend gemacht werden. Nur die Vornahme der Zahlung gilt nicht als Abnahme.
- 8.3 Liegen abnahmehindernde Mängel vor und verweigert QinetiQ deshalb die Abnahme, wird die Abnahmeprüfung insgesamt wiederholt, sobald der Auftragnehmer nach der Mängelbeseitigung das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme bereitgestellt hat.
- 8.4 Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Termine und Fristen im Rahmen der Mängelbeseitigung, befindet sich der Auftragnehmer im Verzug.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Für die Rechte von QinetiQ bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von QinetiQ beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen) oder im Rahmen der Wareneingangskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für versteckte Mängel bleibt unberührt. Eine Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Ablieferung abgesendet wird.

- 9.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes und der erneute Einbau, sofern der Liefergegenstand seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 9.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von QinetiQ durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von QinetiQ gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann QinetiQ den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für QinetiQ unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird QinetiQ den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.5 Erbringt der Auftragnehmer eine Dienstleistung, schuldet der Auftragnehmer – rein objektiv betrachtet – die bestmögliche fachmännische Ausführung. Bei nicht ordnungsgemäßen Dienstleistungen steht dem Auftragnehmer ein Nacherfüllungsrecht und QinetiQ ein Nacherfüllungsanspruch zu. Ist die erbrachte Dienstleistung nicht vertragsgemäß, hat der Auftragnehmer keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, soweit QinetiQ deshalb ein Schadensersatzanspruch zusteht.

10. Verjährung

- 10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Die allgemeine Verjährungsfrist für die Rechte von QinetiQ wegen Mängeln beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Rechte von QinetiQ in Bezug auf Rechtsmängel, Mängel an einem Bauwerk und Mängel an einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsdienstleistungen für Bauwerke besteht, verjähren nach der gesetzlichen Verjährungsfrist. Rechte wegen Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen QinetiQ geltend machen kann.
- 10.3 Soweit QinetiQ wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Produkthaftung

- 11.1 Ist der Auftragnehmer für einen Fehler verantwortlich, hat er QinetiQ insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich etwaiger von QinetiQ durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird QinetiQ den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens zehn (10) Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe der Ziff. 13.2 dafür ein, dass durch die Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, QinetiQ von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen QinetiQ wegen der in Ziff. 13.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und QinetiQ alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 12.3 Etwaige weitergehende gesetzliche Rechte von QinetiQ wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

13. Zutrittsrecht

Mit Vertragsabschluss gilt der Auftragnehmer als zugelassener Lieferant von QinetiQ. QinetiQ hat verschiedene Zertifizierungen erworben und ist in der Luftfahrtbranche tätig. Daher ist QinetiQ verpflichtet, sich von ihren Lieferanten und Dienstleistern sowohl für sich selbst, als auch für die zuständigen Behörden, die Kunden von QinetiQ Zutrittsrechte vom Auftragnehmer einräumen zu lassen. Der Auftragnehmer gewährt daher QinetiQ bzw. ihren Kunden nach vorheriger Anmeldung während der regulären Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen.

14. Kündigung, Vertragsbeendigung

- 14.1 Steht QinetiQ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu und übt QinetiQ dieses aus, ist der Auftragnehmer lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages abzurechnen, soweit QinetiQ dafür Verwendung hat. QinetiQ kann darüber hinaus auch teilweise fertiggestellte Leistungen gegen Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten, höchstens aber des dem Wert der teilweise fertiggestellten Leistung im Verhältnis zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages entsprechenden Betrages, verlangen.
- 14.2 Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist QinetiQ berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall findet Ziff. 15.1 entsprechend Anwendung.

15. Compliance

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 15.2 Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die Liefergegenstände allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Der Auftragnehmer hat QinetiQ die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 15.3 Ferner ist es dem Auftragnehmer untersagt, sich aktiv oder passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit zu beteiligen. Er ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Grundsätze bei seinen Unterpelieferanten bestmöglich sicherzustellen.

16. Verbindlicher Originaltext

Der deutsche Originaltext dieser Einkaufsbedingungen ist maßgebend. Die englische Übersetzung ist unverbindlich, soweit sie vom deutschen Originaltext abweicht.

17. Abtretung, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform

- 17.1 Der Auftragnehmer darf die sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Rechte nur nach schriftlicher Einwilligung von QinetiQ an Dritte abtreten. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 17.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 17.3 Diese Einkaufsbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Mönchengladbach. QinetiQ ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Stand: 07.07.2021